

**VERBAND
DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICHS**



1030 Wien
Schwarzenbergplatz 7
Telefon 711 56 Dw.
Telefax 711 56/270

An das
Präsidium des österreichischen Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
A-1017 Wien

Akt-Nr. 7,26

Ausg.-Nr. D-188/99
Bitte im Antwortschreiben
Akt- sowie Ausg.-Nr. anzuführen

Unser Zeichen: Mag.SSch/HL

Durchwahl: 229,260

Entwurf für ein Bundesgesetz über elektronische Si- gnaturen; Begutachtungsverfahren Wien, am 31.05.1999

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermitteln wir Ihnen die vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs gegenüber dem Bundesministerium für Justiz abgegebene Stellungnahme zum o.a. Gesetzesentwurf, in 25-facher Ausfertigung, zu Ihrer gefälligen Information.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Versicherungsunternehmen
Österreichs

B18899.DOC

Telegramm-Adresse: Assekuranzkanzlei, Schwarzenbergplatz 7
Telex: 133289 Oew a

Postsparkassen-Konto Nr. 7153.314
Creditanstalt-Bankverein, Konto Nr. 29-16377

**VERBAND
DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICHS**



1030 Wien
Schwarzenbergplatz 7
Telefon 711 56 Dwl.
Telefax 711 56/270

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
Postfach 63
A-1016 Wien

Akt-Nr. 7

Ausg.-Nr. D-187/99
Bitte im Antwortschreiben
Akt- sowie Ausg.-Nr. anzuführen

Unser Zeichen: Mag.SSch/HL

Durchwahl: 229,260

Ihr Schreiben: 6. Mai 1999 Ihr Zeichen: GZ 7.051C/50-I.2/1999

Entwurf für ein Bundesgesetz über elektronische Signaturen; Begutachtungsverfahren Wien, am 31.05.1999

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit o.a. Schreiben haben Sie den Entwurf für ein Bundesgesetz über elektronische Signaturen mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt. Wir halten dazu folgendes fest:

Grundsätzlich begrüßen wir die Initiative des Justizministeriums, ein österreichisches Signaturgesetz in Kraft zu setzen und damit der fortschreitenden Entwicklung des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs Rechnung zu tragen.

Ebenso erfreulich ist es, daß dieses - im europäischen Zusammenhang gemessen - sehr rasch in Kraft treten soll (1. Jänner 2000), **sofern wirklich gewährleistet ist**, daß die Regelungen in der Signaturrechtlinie nicht mehr vom aktuellen RL-Entwurf abweichen werden.

Aus der Sicht der Versicherungswirtschaft sind folgende allgemeinen Anmerkungen zu den Schriftformgeboten bedeutender als mögliche Detailanmerkungen:

Durch das Inkrafttreten des Signaturgesetzes wird es möglich sein, auf elektronischem Weg auch jene Rechtsgeschäfte abzuschließen, die eine eigenhändige Unterschrift erfordern.

Zentrale Bedeutung zur Schriftformfrage hat § 886 ABGB. Darin wird im wesentlichen normiert, daß in den Fällen, in denen verschiedene Gesetze die Schriftform gebieten, diesen Geboten (nur) durch eine eigenhändige Unterschrift entsprochen wird.

B18799.DOC

Telegramm-Adresse: Assekuranzkanzlei, Schwarzenbergplatz 7
Telex: 133289 Oev a

Postsparkassen-Konto Nr. 7153.314
Creditanstalt-Bankverein, Konto Nr. 29-16377

Zu diesem Gesamtkomplex herrscht große Rechtsunsicherheit. Unklar ist: Wird mit Telekopien (Unterlage ist eigenhändig unterschrieben), wird mit Computer-Faxen (mit eingescannten Unterschriften), wird mit Telegrammen der Schriftform entsprochen. Führt ein Formmangel tatsächlich zur Ungültigkeit von Verträgen und zur Unwirksamkeit von Erklärungen? Bedarf es der Zurückweisung einer formwidrigen Erklärung und führt die Nichtzurückweisung zum Geltenlassenmüssen der formwidrigen Erklärung bzw. zu Schadenersatzpflichten? Sind formwidrige Erklärungen zwar fristwährend aber nicht formwährend, sodaß eine nach Fristablauf nachgereichte unterschriebene Erklärung deren Rechtzeitigkeit bewirken kann?

Zu all diesen Fragen gibt es unterschiedliche Lehrmeinungen und vielfach auch divergierende Judikatur.

Zu vielen dieser Fragen helfen die Regelungen zur sicheren elektronischen Signatur und die Bestimmung im § 4 SignaturG, wonach diese sicheren elektronischen Signaturen den Unterschriftenanforderungen aufgrund der Normierung des § 886 ABGB genügen.

Wir halten aber neben diesem ersten, großen Schritt eine weitere Maßnahme für erforderlich, nämlich: eine Klärung zu den zahlreichen Schriftformvorschriften dahingehend, welche davon tatsächlich die Unterschriftlichkeit erfordern und für welche Schriftformvorschriften dies nicht gilt. Letzteres wird dann gelten, wenn mit solchen Normen nur der Zweck verfolgt wird, eine Inhaltsklarheit und/oder eine Zeitpunktklarheit hinsichtlich einer abgegebenen Erklärung zu bewirken, während das gesetzgeberische Interesse, Herkunftsklarheit (Authentizität) zu schaffen, nicht so gewichtig ist, um in diesen Fällen eine eigenhändige, urschriftliche Unterschrift gesetzlich vorzuschreiben.

Dies halten wir trotz der neuen Möglichkeit zur sicheren elektronischen Signatur aus folgenden Gründen für erforderlich:

- Die Schaffung der Infrastrukturen für sichere elektronische Unterschriften wird längere Zeit benötigen. Eine Marktdurchdringung mit der entsprechenden Hard- und Software bei den Unternehmen oder gar den Privaten wird Jahre in Anspruch nehmen. Bis dahin wird die Frage brisant bleiben, ob Fernkopie und Computerfax immer, nie oder in einigen Fällen den Schriftformerfordernissen genügen oder nicht.
- Die Regelung des § 886 ABGB ist wenig bekannt, die näheren Details der Judikatur zur eigenhändigen Unterschrift bzw. zu Fax kennt man meist gar nicht. Dies hat wohl auch damit zu tun, daß die Gleichsetzung von „schriftlich“ mit „unterschriftlich“ am Ende des 20. Jahrhunderts mit dem allgemeinen Sprachverständnis von „schriftlich“ kollidiert. „Schriftlich“ wird gewiß ganz überwiegend als „mit Schriftzeichen“, „lesbar“, „dauerhaft verfügbar“ (im Gegensatz zu „mündlich“) verstanden. Dies hat zu Beginn des 19. Jahrhunderts (ABGB 1811) wenig Probleme bereitet. Die zahlreichen neuen Möglichkeiten, „Dokumente“ zu erstellen, die nicht auf Papier fixiert und so übermittelt werden, erfordern eine gesetzgeberische Reaktion auch zu § 886 ABGB bzw. zu den Schriftformgeboten in den diversen Gesetzen. (Der deutsche und der schweizerische Gesetzgeber hat zu Beginn des Jahrhunderts auf die neu Technik Telegramm reagiert - § 127 BGB, Art 13 OR, der österreichische Gesetzgeber nicht).

- Der Gesetzgeber dürfte in mehreren Fällen, in denen er „Schriftlichkeit“ normiert hat, selbst nicht Bedacht auf § 886 ABGB genommen, zumindest wird die Ansicht vertreten, daß eine eigenhändige Unterschrift gewiß nicht erforderlich sei, also etwa ein Telefax genügt:

Beispiele aus dem Versicherungsbereich:

§ 5 VersVG: Schriftlicher Widerspruch des Versicherers zu Abweichungen zum Antrag; schriftlicher Widerspruch des VN gegen „schriftliche Mitteilung oder durch einen auffälligen Vermerk“ des Versicherers.

§ 5 b VersVG: Schriftform des Rücktrittes bei Verletzung von Informationspflichten.

§ 12 VersVG: Wegfall der Fortlaufhemmung durch „schriftliche Entscheidung“ des Versicherers.

§ 16 VersVG: Erheblichkeit von „ausdrücklich und schriftlich“ erfragten Umständen? etc.etc.

Nicht zuletzt: §§ 9a und 18 b VAG [mit zivilrechtlicher Wirkung über § 5 b (2), Ziffer 3]: Information gegenüber Versicherungsnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung muß „schriftlich“ erfolgen. Diese Informationen erfolgen aber in der Regel auf Antragsformularen des Versicherers, die natürlich nicht eigenhändig unterschrieben sind. Auch zum Rücktrittsrecht nach § 3 Abs. 4 KSchG wird die Auffassung vertreten, diese könne durch Fax erfolgen. Ähnlich zu § 14 KHVG.

Diese Frage stellt sich auch zur Regelung des vorliegenden § 20 SignaturG:

Ein Zertifizierungsdiensteanbieter hat den Zertifikatswerber vor Vertragsschließung schriftlich oder unter Verwendung eines dauerhaften Datenträgers klar und allgemein verständlich über den Inhalt des Sicherheits- und des Zertifizierungskonzeptes zu unterrichten.“

Muß ein Anbieter, wenn er die Schriftform wählt, immer eigenhändig unterschreiben (Broschüre, Informationsfolder genügt nicht?)

Oder gilt die Auffassung wie zu den §§ 9a und 18b VAG, daß entgegen § 886 ABGB eine Unterschrift nicht erforderlich ist, sondern *diesem Schriftformgebot* immer dann entsprochen wird, wenn für den Adressaten (Versicherungsnehmer bzw. Zertifizierungswerber) die Möglichkeit geschaffen wird, sich aufgrund von lesbaren und dauerhaften Angaben eingehend zu informieren. In diesen Fällen ist die Wortwahl „schriftlich“ im Hinblick auf § 886 ABGB irreführend. Sollten *diese Schriftformgebote* im Hinblick auf § 886 ABGB nicht generell anders als mit dem Signalwort „schriftlich“ geregelt werden? Oder ist die Wortfolge „schriftlich oder unter Verwendung eines dauerhaften Datenträgers“ bereits die neue „Formel“, die klar machen sollte, daß eine eigenhändige, urschriftliche Unterschrift zur Wirksamkeit nicht erforderlich ist? Wenn ja, soll dies nicht durch eine entsprechende Bestimmung in § 886 ABGB klar gemacht werden?

Begrüßenswert ist, daß die Alternative „dauerhafter Datenträger“ in der gewählten Form aufgenommen wurde, sodaß sowohl bewußt von Art. 5 der Fernabsatzrichtlinie abgewichen wurde als auch die immer noch undeutliche Formulierung in Art 2, lit. f i.V.m. Art 7 Richtlinienentwurf über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen nicht verwendet, sondern in eine verdeutlichende Fassung gebracht wird.

- Zu § 4 (2) Z. 3: Warum werden alle Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte, die einer notariellen Beglaubigung bedürfen, ausgenommen. Wird nicht in vielen Fällen die sichere elektronische Signatur das gewährleisten, was die Beglaubigung leistet, nämlich den Identitätsnachweis?
- Zu § 4 (2) Z. 4: Der Zweck der Schriftform für Bürgschaftserklärungen wird im Übereilungsschutz (nicht im Interesse des Empfängers an der Herkunftsklarheit und an der gesicherten Integrität einer Erklärung) gesehen. Bietet die sichere elektronische Signatur nicht mindestens gleich viel Übereilungsschutz wie die eigenhändige Unterschrift?
- **Zu § 18 a VAG:**
Um auch den Kunden von Lebensversicherungen die Möglichkeit des Abschlusses eines Lebensversicherungsvertrages auf elektronischem Weg zu ermöglichen, bedürfte es jedoch einer Ergänzung im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), welche wir auf diesem Wege anregen möchten. Gemäß § 18a VAG haben Versicherungsunternehmen, die zum Betrieb der Lebensversicherung berechtigt sind, im Rahmen dieses Betriebes die Identität des Versicherungsnehmers unter bestimmten Voraussetzungen (Prämienhöhe, begründeter Verdacht, Prämie wird nicht über ein Konto überwiesen) festzuhalten. Versicherungsunternehmen haben Unterlagen, die der Identifizierung dienen, mindestens fünf Jahre nach Ende des Versicherungsvertrages aufzubewahren.

Eine Identitätsprüfung, so wie sie § 18a VAG verlangt, ist für ein Versicherungsunternehmen im Falle des Vertragsabschlusses über Internet nicht möglich. Notwendige Folge wäre es daher, daß Lebensversicherungsverträge, die die Pflicht zur Identitätsprüfung auslösen, nicht auf elektronischem Weg abgeschlossen werden könnten. Angesichts der nun im Signaturgesetz vorgesehenen Bestimmungen betreffend qualifizierte Zertifikate meinen wir aber, daß die Identitätsprüfungspflicht der Versicherungsunternehmen entfallen kann, sofern ein qualifiziertes Zertifikat eines Zertifizierungsdiensteanbieters im Sinne des nun im Entwurf vorliegenden Signaturgesetzes ausgestellt wird.

Als Begründung führen wir folgende Bestimmungen des Signaturgesetzes an:

- Gemäß § 2 Ziff.3 hat eine „sichere elektronische Signatur den Signator zu identifizieren, (lit.b) und „auf einem qualifizierten Zertifikat zu beruhen, (lit.e);
- gemäß § 7 Abs.1 Ziff.4 muß ein „Zertifizierungsdiensteanbieter, der qualifizierte Zertifikate ausstellt, mit geeigneten Mitteln die Identität und gegebenenfalls besondere rechtlich erhebliche Eigenschaften der Person, für die ein qualifiziertes Zertifikat ausgestellt wird, überprüfen,“;

- gemäß § 7 Abs.2 muß ein „Zertifizierungsdiensteanbieter, der qualifizierte Zertifikate ausstellt, ... geeignete Vorkehrungen dafür treffen, daß ... Daten für qualifizierte Zertifikate nicht unerkannt gefälscht oder verfälscht werden können,“;
- gemäß § 8 Abs.1 muß ein „Zertifizierungsdiensteanbieter die Identität von Personen, denen ein qualifiziertes Zertifikat ausgestellt werden soll, zuverlässig feststellen,“;
- gemäß § 7 Abs.1 Ziff.7 muß ein „Zertifizierungsdiensteanbieter, der qualifizierte Zertifikate ausstellt, alle maßgeblichen Umstände über ein qualifiziertes Zertifikat während eines für den Verwendungszweck angemessenen Zeitraumes – gegebenenfalls auch elektronisch – aufzeichnen, sodaß insbesondere in gerichtlichen Verfahren die Zertifizierung nachgewiesen werden kann,“.

Auch die Tatsache, daß das Signaturgesetz die Möglichkeit eröffnet, anstatt des Namens des Signators ein Pseudonym anzugeben (§ 8 Abs.4 bzw. § 5 Abs.1 Ziff.3) stellt kein Problem dar, weil gemäß § 5 Abs.1 Ziff.3 „ein Pseudonym als solches bezeichnet sein muß,“ und gemäß § 22 Abs.2 „der Zertifizierungsdiensteanbieter die Daten über die Identität des Signators bei Verwendung eines Pseudonyms zu übermitteln hat, sofern an der Feststellung der Identität ein überwiegendes berechtigtes Interesse im Sinne des § 8 Abs.1 Ziff.4 und Abs.3 Datenschutzgesetz glaubhaft gemacht wird,“.

Wir meinen daher, daß das Signaturgesetz den Zertifizierungsdiensteanbietern, die qualifizierte Zertifikate ausstellen, all jene Pflichten auferlegt, die Versicherungsunternehmen im Rahmen des § 18a VAG erfüllen müssen. Eine doppelte Überprüfung der gleichen Daten erscheint uns wenig sinnvoll.

Wir schlagen daher vor, § 18a VAG in Abs.2 um eine neue Ziff.3 zu ergänzen, die folgendermaßen lauten sollte:

„(2) Abs.1 Ziff.1 ist nicht anzuwenden auf

1. ...
2. ... und
3. auf Versicherungsverträge, die auf elektronischem Weg abgeschlossen werden und der Versicherungsnehmer eine sichere elektronische Signatur im Sinne des § 2 Ziff.3 Signaturgesetz (BGBl.Nr. ... in der jeweils gültigen Fassung) verwendet,“.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Versicherungsunternehmen
Österreichs



PS.: 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme werden wunschgemäß mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.